

VIII.

Bürger - Convents - Verhandlungen.

Am Freitag, den 13. Mai 1836.



Antrag des Senats.

Der Senat hat die heutige Zusammenkunft der Ehreliebenden Bürgerschaft angesetzt, um Ihr Gelegenheit zu geben, die im letzten Convente abgebrochenen Beratungen fortzusetzen, wozu Er Sie hiemit aufgefördert haben will.

Sodann aber erklärt Er sich über

das diesjährige Budget

und die damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Berichte, wie auch über die von der Ehreliebenden Bürgerschaft bisher in mehreren Conventen über dasselbe und die damit verbundenen Anträge abgegebenen Erklärungen in Folgendem:

Er kann nicht umhin, zuvörderst sein Befremden darüber zu äußern, daß eine Ehreliebende Bürgerschaft die verschiedenen Ihr vorgelegten Anträge auf Gehaltsvermehrungen und Remunerationen für dem Staat gewidmete Dienstleistungen fast sämmtlich abgelehnt hat, ohne irgend einen Grund ihrer Weigerung dabei anzuführen. Der Senat, von eben der Sorge für Ersparung in unserm Staatshaushalte erfüllt und ebenso geneigt, neue Belastungen der Staatscasse zu vermeiden, wie es bei der auf dem Convente versammelten Bürgerschaft nur irgend der Fall sein kann, muß sich dennoch für berufen halten, eine angemessene Honorirung oder Erhöhung der bisher genossenen Dienstentnahmen für solche Angestellte oder andere Individuen zu bevormworten, deren Dienstleistungen für den Staat und ihre Amtstreue Ihm, seiner Stellung gemäß, vorzugsweise genau bekannt sein müssen, und, indem Er die aus dieser Kenntniß geschöpften Gründe der verschiedenen Anträge ausführlich vorge-

(41)

legt

legt hat, mußte Er voraussetzen, daß von der Ehrliebenden Bürgerschaft dieselben nicht ohne Darlegung reiflich erwogener entgegenstehender Gründe zurückgewiesen werden würden, wie dieses jederzeit die Weise unserer öffentlichen Verhandlungen gewesen ist, und bei der Form derselben als der einzige Weg zu gegenseitiger Verständigung bei abweichenden Ansichten erscheinen muß.

Indem Er sich daher vorbehält, auf eine nähere Erwägung jener Anträge bei einer andern Veranlassung zurückzukommen, muß Er schon jetzt nochmals darauf aufmerksam machen, daß der gegenwärtige Minister-Resident zu Copenhagen eine Reihe von Jahren unsere Interessen bei dem Dänischen Hofe für einen mäßigen Gehalt vertreten und wenn auch der Senat bisher dessen Wünschen um eine angemessene Zulage nachzugeben Anstand genommen hat, Er es doch — seit derselbe neuerlich in zwei für unsern Staat wichtigen Gegenständen ein günstiges Resultat durch seine erspriesslichen Bemühungen erwirkt hat, für die Ehre des Staats unerläßlich halten muß, diese nützlichen Dienstleistungen, sei es durch eine Gehaltszulage oder durch eine jährliche Gratification dankbar anzuerkennen, daher der Senat, seinen Antrag wiederholend, die Ehrliebende Bürgerschaft auffordert, diesen Gegenstand nochmals in Erwägung zu ziehen und sich darüber beistimmend zu erklären.

In Rücksicht des *A m t s B e g e s a c k* gaben bei den vom Senate im vorigen Jahre getroffenen Maaßregeln die vorwaltenden Umstände nur interimistische Verfügungen an die Hand, (wie jede Regierung zu treffen nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet ist), also auch keine Gründe zu einer Mittheilung an die Ehrliebende Bürgerschaft; diese ist sobald geschehen, als der Anschein vorübergehender Maaßregeln aufhörte. Der Senat wird die von der Ehrliebenden Bürgerschaft im Convente vom 8. vor. Monats geäußerten Wünsche in Ueberlegung ziehen und sich dann weiter darüber erklären.

In Bezug auf den Gesundheitsrath hat der Senat schon in seinem am 26. Februar d. J. erneuerten Antrage vom 9. December 1825 den Wirkungskreis der Mitglieder dieser Behörde so hinreichend bezeichnet, daß eine vollständige Uebersicht dieser Wirksamkeit und des damit in Verbindung Stehenden sich nach seiner Ansicht hinreichend daraus entnehmen läßt. Zu einer weiteren Berathung der Sache durch eine gemeinschaftliche Deputation scheint Ihm daher keine eigentliche Veranlassung vorzuliegen, wie Er sie denn auch in der von der Ehrliebenden Bürgerschaft angetragenen Weise nicht angemessen achten kann. Indessen kann Er sich die Niedersehung einer solchen Deputation gefallen lassen, um in derselben die etwa noch erforderlich geachteten näheren Erläuterungen vorzulegen, und die für seinen Antrag angeführten Gründe weiter zu berathen, darüber aber dann einen Bericht einzubringen.

Zu diesem Zwecke der Anordnung der Deputation beistimmend, bestätigt Er die von der Ehrliebenden Bürgerschaft erwählten Deputirten und hat dazu aus seiner Mitte ernannt:

Herrn Senator Dr. Horn,
Herrn Senator Richter Dr. Meier,
Herrn Senator Dr. Gildemeister.

Zum

Zum Budget für 1836 selbst erklärt sodann der Senat:

Zu Theil I.:

Außerordentliche Einnahmen.

Cap. 2, No. 3 und 4:

Durch den Tod zweier bei dieser Angelegenheit vornehmlich mitwirkender Beamten ist die Ausmittlung eines großen Theils der Debenten schwierig geworden und hat die deshalb erforderliche Untersuchung ihrer Papiere noch nicht vollendet werden können. Der Senat wird jedoch die Erledigung der Sache möglichst befördern; allein es dürfte sich ergeben, daß der größte Theil der Rückstände auf nothwendigen Remissionen und der Insolvenz der Restanten beruhe, welche bei drei in kurzer Zeit und zwar unmittelbar nach einer durch Erwerblosigkeit und Unfälle ausgezeichneten Periode auf einander folgenden Schoßsteuern das gewöhnliche Maaß so überstiegen, daß die zur Zahlung des vollen Betrages der Schoßabgabe ausgeschriebene Totalsumme nicht ausreichte und daher der Ausfall erst zufolge §. 19 d. der Verordnung vom 29. Juli 1827 bei Gelegenheit einer neuen Schoßbewilligung durch Reimposition wird gedeckt werden können.

Zu Theil II.:

Ordentliche Einnahmen.

Cap. 2, No. 6: Gassenreinigung.

Daß die Finanz-Deputation ihre Bemühungen, für die Lagerung des Gassenroths außerhalb dem Buntenthore eine anderweitige Einrichtung zu treffen, fortsetze, empfiehlt auch der Senat, und wird Er sich über die Ausführbarkeit einer früheren Reinigung der Straßen berichten lassen.

Cap. 3, No. 1: Consumtions-Abgabe.

a. Für die Einführung einer geachteten Maaße bei den Steinkohlen und die Anstellung beedigter Messer wird der Senat Sorge tragen.

b. u. c. Mit der Verathung und Berichtserstattung hinsichtlich dieser beiden Gegenstände beauftragt Er ebenfalls die Consumtions-Kammer.

No. 2: Accise und Weserzoll.

Der Senat wird die baldige Verathung dieses Gegenstandes durch die gemeinschaftliche Deputation veranlassen und bestätigt die zu derselben surrogirten Deputirten.

No. 12: Wöchentliche Nachrichten.

Die spätere Aufnahme sämtlicher Aufgaben ist in der angetragenen Weise unthunlich befunden; der Senat wird indeß Sorge tragen, daß den desfalls geäußerten Wünschen nach Möglichkeit entsprochen werde.

No. 19: Stempel auf Wechsel.

Die beantragte Ueberlegung kann der Senat sich zwar gefallen lassen; jedoch werden spätere Festsetzungen eine Herabsetzung noch zur Zeit schwerlich gestatten und jedenfalls bei der Verathung zu berücksichtigen seyn.

No. 22: Legate an die Huckelriede und Stadtmauer.

Zu der Aufhebung dieser althergebrachten, überall nicht lästigen Abgabe sieht der Senat keine Veranlassung und kann darein nicht willigen.

Zu Cap. 4, No. 4: Musik: Concessionen auf dem Lande.

Auch deren Aufhebung kann Er nicht angemessen achten.

No. 5: Gerichtsporteln.

Die baldige Erstattung dieses Berichts wird Er veranlassen.

No. 6: Andere Sporteln,

hat der Senat, was die Visirung der Pässe betrifft, die Polizei: Direction autorisirt, im Falle solches in den benachbarten größeren Städten unentgeltlich geschieht, es auch hier ebenso damit zu halten. Uebrigens ist die dafür bis jetzt erhobene Gebühr wohl nie drückend geworden, da sie von durchreisenden Handwerksgefelln und andern unbemittelten Personen nicht bezahlt wird, weshalb die ganze Einnahme für das Visiren von 9930 Pässen und Wanderbüchern im verflossenen Jahre nur 165 fl ertragen hat.

Was dagegen die Ertheilung der Pässe anlangt; so ist die Gebühr, welche dafür zu bezahlen ist, verglichen mit derjenigen, welche in andern größeren Städten erhoben wird, nicht übermäßig, und wird es daher wohl dabei um so mehr sein Bewenden behalten können, als die Ertheilung von Gratis: Pässen an Unvermögende keine Schwierigkeit findet.

Wenn endlich die Ehrliebende Bürgerschaft bei dieser Veranlassung eine schnellere am nämlichen Tage zu verfügende Abfertigung der die Ertheilung von Pässen und Visirung derselben Nachsuchenden, so wie ein freundlicheres Benehmen der Unterofficianten beantragt, so bemerkt der Senat, wie nach dem Berichte der Polizei: Direction desfalls auch nicht Eine Klage oder Beschwerde bei ihr angebracht ist, und daß es somit zur Abstellung der gerügten Ungebühr, wenn eine solche Statt findet, dringend erforderlich seyn dürfte, daß die einzelnen Fälle, welche zu jener Rüge Veranlassung gegeben haben, der Behörde zur Kunde gebracht werden.

Zu Theil I.:

Ordentliche Ausgaben.

Cap. 3: Bürgerwehr.

Der Senat tritt der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft bei.

Cap. 4: Besoldetes Militair.

Wenn die Militair: Deputation Einrichtungen für die Zukunft vorzuschlagen im Stande ist, welche angemessene und mit den Verhältnissen verträgliche Ersparungen bewirken können, so wird dieses auch dem Senat sehr erwünscht sein, und empfiehlt Er daher auch seinerseits, ihre Berathungen auf diesen Gegenstand, soweit er zu ihrem Wirkungskreise gehört, zu richten.

Cap. 5:

Cap. 5:

Der Senat tritt zwar dem Antrage der Ehrliebenden Bürgerschaft im Allgemeinen bei, hält aber erforderlich, daß die Verathung auch darauf erstreckt werde, ob es nothwendig und ausführbar sei, eine einfachere Geschäfts- und Buchführung in Beziehung auf den Tilgungsfond einzuführen, und solchergestalt in der seit einer langen Reihe von Jahren bestandenen Einrichtung eine Abänderung zu treffen, weil Ihm für eine solche Abänderung noch keine Gründe bekannt geworden sind, wie Er denn auch wegen des wesentlichen Zusammenhanges des Schuldentilgungswesens mit der Generalcasse erforderlich achtet und anträgt, daß die Verathung und Berichtserstattung der Finanz-Deputation und Schuldentilgungs-Deputation vereint aufgetragen werde.

Cap. 10: Bau- und Unterhaltungskosten. No. 2.

Der Senat genehmigt, daß annoch 2500 \$ besonders zur Fortsetzung einer Verpflasterung mit behauenen Steinen bewilligt werden, indem die weitere Bewilligung für die folgenden Jahre den nächstjährigen Budgets-Verathungen vorzubehalten seyn wird.

No. 5: Spaziergänge.

Er giebt seine Zustimmung, daß in diesem Jahre für Anpflanzungen in der Neustadt 300 \$ ins Budget aufgenommen und die Ausführung und Verrechnung in angetragener Weise der Deputation bei den Spaziergängen übertragen werde; — nicht minder, daß dieselbe vereint mit der Finanz-Deputation berathe und berichte, unter welchen Bedingungen den Hausbesitzern an der Contrescarpe Zugänge zu den vor ihren Häusern befindlichen Spazierwegen zu gestatten seien. Auch kann Er es sich gefallen lassen, daß die nämlichen Deputationen sich über Vorschläge zu etwanigen gesetzlichen Bestimmungen über die künftigen Einfriedigungen der Privatgrundstücke an der Contrescarpe berathen, so wie es sich von selbst versteht, daß — wenn sie meinen, es sei bereits von Privaten in einzelnen Fällen den Rechten des Staats nach dem bestehenden Gesetze Eintrag geschehen, es ihnen unbenommen ist, deshalb die erforderlichen Anträge an die zuständige Behörde zu richten.

No. 6: Wesserbrücken.

Der Senat stimmt zwar dem neuen Antrage der Ehrliebenden Bürgerschaft bei, daß die Frage: „ob nicht ein Neubau den jährlich wiederkehrenden Reparaturen vorzuziehen sei“ in der von Ihr bezeichneten Weise gründlich untersucht, berathen und darüber berichtet werde. Da aber der Umfang und die nothwendige Genauigkeit einer solchen Untersuchung eine vollständige Berichtserstattung in der beantragten Weise sobald nicht möglich machen wird, und unterdessen die beste Jahreszeit nicht vorbei gelassen werden darf, unumgängliche Ausbesserungen der großen Brücke vorzunehmen, so wird die Finanz-Deputation dazu immittelst zu ermächtigen und ihr der nöthige Fond angewiesen werden müssen. Sie wird daher zu beauftragen seyn, anzuzeigen, wie viel sie dazu aufwenden zu müssen meint, und wäre diese Summe ihr, unabhängig von der weiteren Untersuchung jener Hauptfrage, zur Disposition zu stellen.

Hinsichtlich jener Berathung genehmigt Er die Zuordnung der namhaft gemachten Deputirten zu der Baudeputation und hat aus seiner Mitte der combinirten beratenden Deputation noch beigeordnet:

Herrn Senator Dr. Schumacher,

Herrn Senator Löning.

Die Berathung wegen Anlegung eines Hafens im Neustadtsgraben, unterhalb der Brücke, muß bis zum Eingange des Berichts wegen Abwendung der Wasserschäden ausgesetzt bleiben, weil Ihm bekannt geworden ist, daß bei den darin enthaltenen Vorschlägen auf die Benützung des Stadtgrabens mitgerechnet wird und beide Projecte daher mit einander in Collision gerathen dürften.

Das wegen der Holzflöße Bemerkte, wird sich der Senat empfehlen lassen.

No. 9: Bremerhaven.

Genehmigt der Senat nicht nur die im Spezial-Budget vorgeschlagenen Verwendungen, sondern auch die von der Ehrliebenden Bürgerschaft weiter beantragte Verwilligung von 2500 $\mathfrak{f}$ für die Fortführung der Einfassungsmauer auf 100 Fuß mehr, als die Deputation zuerst angetragen hat, somit im Ganzen bis auf 200 Fuß, und von 500 $\mathfrak{f}$ für die etwa notwendige Erneuerung und Verbesserung der Ankerpfähle.

No. 11: Convoe.

Wird der Senat der Deputation empfehlen, dem Wunsche der Ehrliebenden Bürgerschaft in Zukunft, so weit es thunlich ist, zu entsprechen.

Zu Theil II:

Außerordentliche Ausgaben.

Cap. 2, No. 2: Oeffentliche Bauten.

Er empfiehlt der betreffenden Verwaltung, die Vollendung der bezeichneten Straßen, soweit es die vorwaltenden Umstände bei dieser neuen Anlage irgend gestatten, zu befördern.

No 4: Wahrthum.

Die angetragene nochmalige Untersuchung und Berichtserstattung von Seiten der Finanz-Deputation ist Ihm genehm, und da sich daraus erst vollkommen wird übersehen lassen, ob die Verlegung der Gebäude, unerachtet der dafür angeführten erheblichen Gründe, dennoch unzweckmäßig und wirklich bedeutend kostbarer sey, so setzt Er seine Erklärung auch über diesen Punct bis dahin aus.

Wegen der Verbreiterung der Krahnporthe stimmt Er dem Antrage bei.

Cap. 3: Gratificationen.

Der Senat hat die angetragene Aufgabe dem Bürgerwirthalter zu ihrer Einsicht mittheilen lassen.

Cap. 4,

Cap. 4, No. 1: Vermessung des Gebiets.

Der Senat wird die gewünschte Auskunft Ihr in Kurzem ertheilen.

No. 8: Wasserschäden.

Der Entwurf des Berichts ist zwar vollendet, jedoch noch nicht eingereicht, weil er noch unter den auswärtigen Wasserbauverständigen circulirt.

Unter diesen Bemerkungen genehmigt auch der Senat im Uebrigen das von der Finanz-Deputation in Antrag gebrachte Budget, welches daher, in soweit nicht durch gemeinschaftlichen Beschluß darin eine Abänderung gemacht ist, oder einzelne Ansätze noch zu weiterer Berathung ausgesetzt sind, seinem ganzen Inhalte nach der diesjährigen Verwaltung des Staatshaushalts zum Grunde zu legen ist.

Schließlich verkennt Er nicht, daß eine frühere Vorlegung des Budgets sehr wünschenswerth und es zugleich zweckmäßig sey, wenn neue Anlagen und Vorschläge vorher schon von Rath und Bürgerschaft berathen seyen, ehe sie ins Budget aufgenommen werden. Es ist Ihm daher genehm, daß die Finanz-Deputation berathe und berichte: wie Beides am besten zu erreichen sey, wenn gleich Ersteres ohne wesentliche Aenderung in der bisherigen Einrichtung des Budgets und des Staatsrechnungswesens nicht wird geschehen können und die Deputation also darauf dürfte Bedacht nehmen müssen.

Hinsichtlich der übrigen in den letzten Conventen zur Verhandlung gekommenen Gegenstände behält sich der Senat für heute seine Erklärung noch bevor und bemerkt nur,

die Verbreiterung der Holzpforte

betreffend, wie Ihm die Vorschläge des desfalls eingereichten Berichts angemessen erscheinen und, indem Er dieselben daher auch seinerseits genehmigt, Er sich mit der dafür zu machenden Verwendung von 500 fl einverstanden findet.

Zu den jetzt von der Ehrliebenden Bürgerschaft vorzunehmenden Berathungen wolle der Höchste seinen segensreichen Beistand verleihen!

Erklärung der Bürgerschaft.

Es setzt Eine Eöbliche Bürgerschaft ihre im letzten Convent abgebrochene Erklärung in Folgendem fort.

I. Bremerhaven.

Zu II. des Berichts:

Zweckmäßigkeit der Ausdehnung der Steuererhebung,
ist die Eöbliche Bürgerschaft

- a. mit der vorgeschlagenen Befristung zu Erlegung einer Grund- und Erbesteuer bis Ende 1840 einverstanden.
- b. Desgleichen mit der Erhebung sonstiger, zum Besten der Staats-Casse gleich wie in Begeßack zu entrichtenden Steuern und Abgaben. Zu den angeführten würde auch eine künftig zu bewilligende Schoßentrichtung gehören.
- c. Betreff der Seite 64 weiter erwähnten Steuern und Abgaben wünscht die Bürgerschaft die Erklärung zur Zeit annoch ausgesetzt zu sehen, erwartet dieserhalb weitem Antrag der gemeinschaftlichen Deputation, sowohl über die Zeit der Einführung, als über die Art und Weise der Erhebung, Verwaltung und Verwendung der zu erhebenden Gelder, und wird Sie sodann sich darüber näher zu erklären nicht verfehlen.

Mit dem im Bericht wegen des Einfuhr- und Ausfuhrzolls Angeführten ist Sie einverstanden, und werden sonach für die in dem Orte bleibenden oder Landwärts nach andern Plätzen wie nach Bremen versandt werdenden Waaren die Abgaben, wie solche in Bezug von Begeßack vereinbart, zu entrichten seyn.

Sie bemerkt hiebei, wie die in dem ihr am 26. Febr. d. J. schriftlich mitgetheilten Deputations-Bericht aufgenommene bestimmte Bezeichnung

„oder Landwärts“ u. s. w.

sich im Abdrucke weggelassen findet, welches somit zu berichtigen ist.

Die Bürgerschaft kann übrigens nicht umhin, ihren bestimmten Wunsch auszusprechen, daß die unter der gemeinschaftlichen Deputation stehenden Beamte und Bedienstete, denen durch einzelne Deputirte zur Ausführung von Deputations-Beschlüssen Aufträge ertheilt werden, den Anordnungen dieser Deputirten Folge leisten. Sie ersucht daher den Senat, dafür, daß solches stets geschehe, Sorge zu tragen.

II. Verbesserte Einrichtung und Verstärkung des untern Polizei-Personals.

Ueber den desfalls am 13. November v. J. mitgetheilten Bericht, erklärt Sie sich dahin, daß Sie sich für jezt auf die nähere Organisation für die Stadt und die Vorstadt beschränken, sich inzwischen jedenfalls anderweitige Bestimmungen für das Gebiet vorbehalten wolle.

Sie bewilliget demnach das Vorgeschlagene einstweilen auf drei Jahre unter folgenden Bemerkungen:

Zu 3: Daß wenigstens die Districts-Commissaire in den ihrer Aufsicht angewiesenen Districten wohnhaft seyn müssen.

Zu 8: Daß die erwähnten Dienst-Instructionen dem Bürger-Convent mitgetheilt werden mögen.

Zu 9:

Zu 9: Daß die Oberaufsicht lediglich den Polizei-Directoren aus dem Senat verbleibe, wobei die Bürgerschaft voraussetzt, daß der Zutritt zu dieser Oberbehörde selbst durch die neue Einrichtung nicht erschwert werde.

Daß das untere Polizei-Personal, Aufseher und Diener, zunächst dem Polizei-Commissair und dessen Aufsicht unterzuordnen sey, damit ist Sie gern einverstanden.

Wegen festzusetzender Gehalte ist Sie einverstanden, bemerkt

zu a.: daß derselbe ausschließlich die zu seinem Amt gehörenden Geschäfte wahrzunehmen habe.

Zu d. muß Sie sich zur Zeit annoch für jeden einzelnen Fall die Bestimmung über eine Zulage vorbehalten.

Die Pensionirung des einen in der Vorstadt wohnenden jetzigen Polizei-Commissairs ist Ihr genehm. Sie bewilligt dazu jährlich 450 fl auf dessen Lebenszeit.

Wegen künftiger Pensionirung der Polizeidiener muß Sie sich, bis die Nützlichkeit der neuen Einrichtung sich erst in dem Zeitraum der 3 Jahre näher bewährt, vorbehalten, und wird Sie solchenfalls den desfalligen Vorschlägen, so wie den wegen der Zulagen angeführten, dann ohne Zweifel beistimmen.

Wenn nun die Bürgerschaft somit die Mittel nach desfalligem Vorschlag genehmigt, und nach erfolgter Zustimmung des Senats den baldigen Eintritt der neuen Organisation wünscht, erwartet Sie, daß die Anstellung tüchtiger Polizei-Bediensteten erfolge, damit der beabsichtigte Zweck in allen Beziehungen, besonders einer besseren Straßen-Polizei, möglichst vollkommen erreicht werde. Sie ersucht zugleich den Senat, bei erfolgter Vereinbarung, in der desfalls zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung das hiesige Publikum aufzufordern, den Polizeibediensteten in der Ausübung ihrer Dienstpflicht nicht nur nicht hinderlich zu sein, vielmehr in nöthigen Fällen denselben selbst thätigen Beistand zu leisten.

III. Zuziehung von Aerzten und Wundärzten bei Reclamationen in der Bürgerwehr,

erklärt Sie sich über den am 25. März d. J. mitgetheilten Bericht der Bewaffnungs-Deputation dahin, daß es Ihr, der Bürgerschaft, nie in den Sinn gekommen, einem nach dem was vereinbart zu erlassenden Gesetze eine rückwirkende Kraft beizulegen oder einzuräumen, noch einen Zwang Statt finden zu lassen gegen einen Bürger, welcher das Wehrpflichtigkeits-Alter bereits überschritten hat, und hält Sie auch jetzt noch dafür, daß ein solcher Sinn nicht hineingelegt werden könne in den von Ihr angenommenen Vorschlag der Bewaffnungs-Deputation vom 12. Sept. 1834, Seite 304, No. 3, zu No. 8, nämlich: daß bei Befreiung von Aerzten und Wundärzten von dem Eintritt in die Bürgerwehr, diese dagegen die Untersuchungen bei Reclamationen wahrzunehmen hätten, wenn sie dazu berufen werden, Sie verlangt daher, daß der in der Verordnung einseitig aufgenommene Zusatz auf solche Aerzte

und Wundärzte, welche das Wehrpflichtigkeits-Alter überschritten haben, nicht zur Anwendung gebracht werde.

IV. Civilstandsregister.

Die über die Führung dieser Register am 30. Mai 1816 erlassene Verordnung nimmt im §. 21, wegen Rechts-Versorgung einer geschehenen Einsage, auf die Gerichts-Ordnung Bezug, ohne daß letztere über diesen Punct eine Vorschrift enthält. Da aber das allgemeine Interesse genaue Vorschriften über die Rechtfertigung einer geschehenen Einsage dringend erheischt, so wünscht die Bürgerschaft, daß die Deputation zur Revision der Gerichts-Ordnung diesen Gegenstand berathe und baldigst ergänzende gesetzliche Vorschriften in Vorschlag bringe.

V. Budget.

Auf die desfallsige Erklärung des Senats und das damit in Verbindung Gebrachte, behält die löbliche Bürgerschaft sich die Erwiderung auf das zur Zeit nicht Vereinbarte bis zu einer anderweitigen Gelegenheit bevor, und schließt ihren heutigen Vortrag mit dem Wunsch, daß das gemeinsame Bestreben zur Beförderung des Staatswohls stets der beste Erfolg begleiten wolle.

P r ä s i d i u m.

Der Senat entläßt die Ehreliebende Bürgerschaft für heute, indem Er sich ihrem ausgesprochenen Wunsche anschließt.
